

23.06.97**Empfehlungen
der Ausschüsse**In - FJ - Fzzu Punkt der 714. Sitzung des Bundesrates am 4. Juli 1997

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz
(BBesGVwV)**

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ) und
der Finanzausschuß (Fz)

empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

In
Fz1. Zu Nummern 6.1, 8.3.1, 9.2.2 und 9.2.3, 28.3.1.2, 52.2.1, 55.3.3, 57.1.6

a) Nummer 6.1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Abweichendes ist in § 40 Abs. 4 und Abs. 5 jeweils letzter Satz für den
Familienzuschlag bestimmt."

b) In Nummer 8.3.1

ist der Klammerzusatz "(z.B. nach Artikel IX § 11 2. BesVNG)"
durch den Klammerzusatz "(z.B. nach Artikel 14 § 1 des Reformgesetzes)"
zu ersetzen.

Ausgeliefert am 24. JUNI 1997

(noch Ziffer 1)

- c) In den Beispielen zu den Nummern 9.2.2 und 9.2.3 sind der Klammerzusatz "(Stand: BBVAnpG 96/97)" jeweils durch den Klammerzusatz "(Stand: Reformgesetz) und die Monatsangabe "Januar" jeweils durch die Monatsangabe "Juli" zu ersetzen.
- d) In Nummer 28.3.1.2 Absatz 2 ist das Zitat "§ 79 a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a" durch das Zitat "§ 72 a Abs. 4 Nr. 2" und das Zitat "§ 79 a Abs. 3" durch das Zitat "§ 72 a Abs. 5" zu ersetzen.
- e) Nummer 52.2.1 ist wie folgt zu fassen:

"52.2.1 Die Vorschrift findet keine Anwendung auf Besoldungsempfänger, die eine Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 2 oder 3 erhalten."
- f) In Nummer 55.3.3 Satz 3 ist das Wort "Ortszuschlag" durch das Wort "Familienzuschlag" zu ersetzen.
- g) Nummer 57.1.6 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Satz 1 sind die Worte "der nach Stufe 1 oder Stufe 2 zustehende Ortszuschlag" durch die Worte "der Familienzuschlag der Stufe 1" zu ersetzen.

(noch Ziffer 1)

bb) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Ist der Ehegatte im öffentlichen Dienst beschäftigt, ist der dem Besoldungsempfänger zustehende Familienzuschlag zugrunde zu legen, wobei Familienzuschläge für Kinder (Stufe 2 ff.) unberücksichtigt bleiben."

Begründung:

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift ist in den vorgenannten Punkten noch redaktionell an das am 1. Juli 1997 in Kraft getretene Reformgesetz vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) anzupassen.

In
Fz

2. Zu Nummern 9 a 2.4, 12.2.17, 52.1.2, 54.1.2 und zur Inkrafttretensregelung

a) In Nummer 9 a 2.4 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Unterliegen die anderweitigen Bezüge der Besteuerung im Ausland, so werden diese im Nettobetrag auf die Besoldung angerechnet."

b) In Nummer 12.2.17 Satz 3

sind die Worte ",seine Berufs- und Lebenserfahrung, seine dienstliche Stellung"
zu streichen.

c) In Nummer 52.1.2 ist Satz 2 zu streichen.

d) In Nummer 54.1.2 Satz 1

sind die Worte "Stellen- und Erschwerniszulagen"
durch die Worte "Stellen-, Erschwernis- und Überleitungszulagen"
zu ersetzen.

(noch Ziffer 2)

- e) In der Inkrafttretensregelung ist in Absatz 2 nach der Zahl "53," die Zahl "54," und nach der Zahl "60," die Zahl "61," einzufügen.

Begründung:

zu Buchstabe a

Unterliegen die anderweitigen Bezüge im Ausland der Besteuerung und verbleibt dem Bezügeempfänger deshalb nur mehr der Nettobetrag, so kann nicht der Bruttobetrag der anderweitigen Bezüge auf die Auslandsdienstbezüge angerechnet werden. Dies gilt um so mehr, als die Auslandsdienstbezüge steuerfrei sind (§ 3 Nr. 64 EStG); die Anrechnung eines versteuerten Betrages auf einen steuerfreien Betrag widerspräche dem allgemeinen steuerrechtlichen Grundsatz der Vermeidung der Doppelbesteuerung.

zu Buchstabe b

Diese Sachverhalte sind nicht die entscheidenden Kriterien für eine Billigkeitsentscheidung nach § 12 Abs. 2 Satz 3 BBesG. Die Berufs- und Lebenserfahrung sind eher von Bedeutung bei der verschärften Haftung nach § 12 Abs. 2 Satz 2 BBesG. Entsprechendes gilt auch für die dienstliche Stellung (vgl. Nr. 12.2.14.4 Satz 3 der vorliegenden Verwaltungsvorschrift). Die dienstliche Stellung schlägt sich häufig auch schon in den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen nieder, die bei der Billigkeitsentscheidung in erster Linie zu berücksichtigen sind. Durch die Streichung wird die derzeit geltende Fassung der betreffenden Verwaltungsvorschrift wieder hergestellt.

zu Buchstabe c

Bereinigung eines redaktionellen Versehens.

zu Buchstabe d

In den Kaufkraftausgleich müssen auch Überleitungszulagen (z.B. Überleitungszulagen nach Art. 14 § 1 des Reformgesetzes aufgrund einer Verminderung des Grundgehaltes) einbezogen werden.

zu Buchstabe e

Bereinigung eines redaktionellen Versehens.

FJ 3. Zu Nummer 42.3.11.6

In Nummer 42.3.11.6 ist das Komma zu streichen und folgender Textteil anzufügen:

"oder zum Zwecke der Wahrnehmung der Aufgaben einer Frauenbeauftragten nach den Vorschriften des Gesetzes zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen oder entsprechendem Landesrecht,".

Begründung:

Nummer 42.3.11.6 ermöglicht die Weitergewährung von Stellenzulagen während der Dauer von Freistellungen. Frauenbeauftragte bzw. Frauenvertreterinnen nehmen Aufgaben der Dienststellen wahr und sind nicht Teil der Personalvertretungen. Sie müssen daher gesondert erwähnt werden, wenn sie durch die Übernahme ihrer Aufgaben frühere Zulagen nicht einbüßen sollen.

In Fz 4. Zu den Nummern 62 bis 62.4.3 und zum Inkrafttreten

Die Nummern 62 bis 62.4.3 sind zu streichen.

Als Folge ist in der Inkrafttretensregelung in Absatz 2 die Zahl "62," zu streichen.

Begründung:

Die Verwaltungsvorschriften zum Anwärterverheiratenzuschlag nach § 62 BBesG stehen in engem und unmittelbarem Zusammenhang mit den noch zu novellierenden Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Familienzuschlag nach den §§ 39 bis 41 BBesG (vgl. insbesondere die Verweisungen in den Nummern 62.1.1 und 62.3.1). Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 62 BBesG sollen daher zurückgestellt und später zusammen mit den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Familienzuschlag erlassen werden.